

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/113/2008/VM**

Im Verfahren

der Antragsteller

gegen

den Antragsgegner

erging folgender Beschluss:

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme wird abgelehnt.

**Begründung**

Es ist nicht ersichtlich, dass die von der Antragsteller-Seite angefochtenen Delegiertenwahlen so evident unwirksam sind, dass zur Wahrung für Mitgliedschaftsrechte bzw. der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei die Anordnung von Neuwahlen geboten wäre.

Die Landesschiedskommission war mit der Sache bereits befasst. Mit Beschluss von 11. September 2008 hat sie die beantragte vorläufige Maßnahme mit vertretbaren Gründen abgelehnt.

Am 20. September 2008 hat sie in der Hauptsache verhandelt und den Anfechtungs-Antrag abgewiesen. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. Im Rahmen eines Eilverfahrens mit nur eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten und ohne Möglichkeit, der Gegenseite ausreichendes rechtliches Gehör zu gewähren, verbietet es sich, einen ordentlichen Beschluss der Landesschiedskommission durch eine vorläufige Maßnahme zu unterlaufen. Das neue Vorbringen der Antragsteller gibt dazu keinen Anlass.